



Sanova
Advancing health

www.sanova.at

AUS- UND FORTBILDUNG GEM. § 9 MEDSTRSCHV



**FÜR ANWENDEnde FACHKRÄFTE UND AN DEN
PRAKTISCHEN ASPEKTEN MEDIZINISCH-RADIOLOGISCHER
VERFAHREN BETEILIGTE PERSONEN**

Auf den kommenden Seiten möchten wir Sie über die rechtlichen Vorgaben gem. § 9 MedStrSchV betreffend die Aus- und Fortbildung im medizinischen Strahlenschutz informieren.

KONTAKT:

Sanova Pharma GesmbH
Spitzmühlestraße 6
A-4713 Gallspach

Tel.: +43 1 801 04 25 60
medicalsistemas@sanova.at
<http://medicalsistemas.sanova.at>



Key-Facts in aller Kürze

- Anwendende Fachkräfte sind Ärztinnen und Ärzte, die medizinisch-radiologische Verfahren anordnen oder begleiten.
- An den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligte Personen sind RadiologietechnologInnen, MTF, RöntgenassistentInnen und zahnärztliche AssistentInnen.
- Personen, die vor dem 06.02.2018 im jeweiligen Bereich tätig waren, benötigen keine Ausbildung gem. § 9 MedStrSchV.
- RadiologietechnologInnen, RöntgenassistentInnen und zahnärztliche AssistentInnen benötigen keine Ausbildung gem. § 9 MedStrSchV.
- Ärzte, die im Rahmen ihrer (Facharzt)Ausbildung ausreichende Kenntnisse im Strahlenschutz erworben haben, müssen keine Ausbildung gem. § 9 MedStrSchV absolvieren. Dies betrifft vor allem Fachärztinnen und Fachärzte für Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie und Radioonkologie.
- Regelmäßige Fortbildungen gem. § 9 Med StrSchV (4 Stunden in Intervallen von 5 Jahren) müssen auch von Personen absolviert werden, die keine Ausbildung gem. § 9 MedStrSchV benötigen.
- Die erste Fortbildung muss spätestens 2023 erfolgen, wenn die betroffene Person bereits vor 06.02.2018 im jeweiligen Bereich tätig war, ansonsten spätestens 5 Jahre nach Absolvierung der Ausbildung gem. § 9 MedStrSchV.
- Es kann wahlweise eine Fortbildung gem. § 9 MedStrSchV oder eine Fortbildung gem. § 82 AllgStrSchV 2020 (Strahlenschutzbeauftragte) absolviert werden.
- Personen, die als Strahlenschutzbeauftragte tätig sind und an regelmäßigen Fortbildungen gem. § 82 AllgStrSchV 2020 teilnehmen, müssen weder die Aus- noch die Fortbildung gem. § 9 MedStrSchV absolvieren.

Zum Begriff „Anwendende Fachkräfte“ und „an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligte Personen“

Anwendende Fachkräfte

Nach MedStrSchV sind anwendende Fachkräfte Personen, die für medizinische Strahlenanwendungen verantwortlich sind. In Österreich sind das Ärzte und Zahnärzte, die solche Verfahren durchführen oder anordnen.

An den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligte Personen

Laut der MedStrSchV umfassen die praktischen Aspekte medizinisch-radiologischer Verfahren die konkrete Durchführung von medizinischen Expositionen sowie unterstützende Tätigkeiten wie die Handhabung und Benutzung von radiologischen Geräten, die Ermittlung technischer und physikalischer Parameter (einschließlich Strahlendosen), die Kalibrierung und Wartung von Ausrüstung, die Zubereitung und Verabreichung von Radiopharmaka und die Bildverarbeitung.

Aktuell sind RadiologietechnologInnen, zahnärztliche AssistentInnen und RöntgenassistentInnen die einzigen Personen, die bei der Durchführung von medizinischen Expositionen im Zusammenhang mit praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligt sein dürfen.

Zur Ausbildung für Anwendende Fachkräfte und an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligter Personen – wer muss diese Ausbildung absolvieren?

Die Medizinische Strahlenschutzverordnung (MedStrSchV) trat am 6. Februar 2018 in Kraft und regelt gemäß § 9 die Aus- und Fortbildungen im Strahlenschutz. Personen, die schon vorher tätig waren, brauchen keine neue Ausbildung gemäß Abs. 2, aber Fortbildungen gemäß Abs. 3 ab 2019, wobei die erste Fortbildung im Jahr 2023 fällig ist.

Nur Mitarbeiter, welche ihre Facharztausbildung vor 06. Februar 2023 absolviert haben, müssen die Ausbildung gemäß § 9 Abs. 2 MedStrSchV absolvieren. Personen, die während ihrer Ausbildung bereits genug anwendungsspezifisches Wissen im Strahlenschutz erlangt haben oder diejenigen, die eine Strahlenschutzausbildung gemäß § 82 AllgStrSchV 2020 (Strahlenschutzbeauftragte) absolviert haben, müssen die besagte Ausbildung nicht durchführen.

Radiologietechnologen, Röntgenassistenten und zahnärztliche Assistenten erlangen gemäß den aktuellen Ausbildungsvorschriften (MTD-Gesetz, MABG, ZASS-AV) ausreichendes Wissen im Strahlenschutz. Daher ergeben sich für diese Berufsgruppen durch die Bestimmungen der MedStrSchV keine zusätzlichen Anforderungen an ihre Ausbildung.

Laut der Ausbildungsverordnung der österreichischen Ärztekammer müssen Fachärzte, die ionisierende Strahlung bei Menschen einsetzen, im Strahlenschutz von Patienten und Personal geschult sein. Falls ihre Ausbildung die Anforderungen der Anlage 2 erfüllt, benötigen sie keine zusätzliche Strahlenschutzausbildung oder eine Ausbildung zum Strahlenschutzbeauftragten (nach § 41 Abs. 1 Z 2 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung und § 9 Abs. 2). Zeugnisse und Stundentafeln müssen dies belegen.

Bescheide des BMSGPK aus dem Jahr 2021 zeigen, dass Fachärzte für Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie/Radioonkologie während ihrer Ausbildung genug Strahlenschutzkenntnisse erwerben und daher keine zusätzliche Ausbildung gemäß § 9 MedStrSchV benötigen.

In Bezug auf den Kreis der Ärztinnen und Ärzte ist die Ausbildung gem. § 9 MedStrSchV also von Personen zu absolvieren, die

- medizinisch-radiologische Verfahren bei Patienten anweisen oder begleiten
- nach dem 6. Februar 2018 erstmalig im entsprechenden Bereich arbeiten
- während ihrer (Facharzt)Ausbildung nicht genügend Strahlenschutzkenntnisse erlangt haben
- keine Schulung zum Strahlenschutzbeauftragten erfolgreich beendet haben

Zu den Ausbildungsinhalten:

Die Ausbildung ist in Module unterteilt. Personen, die diese Ausbildung durchlaufen, müssen die Module abschließen, die für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich relevant sind. In Anlage 2 der MedStrSchV wurden folgende Module festgelegt:

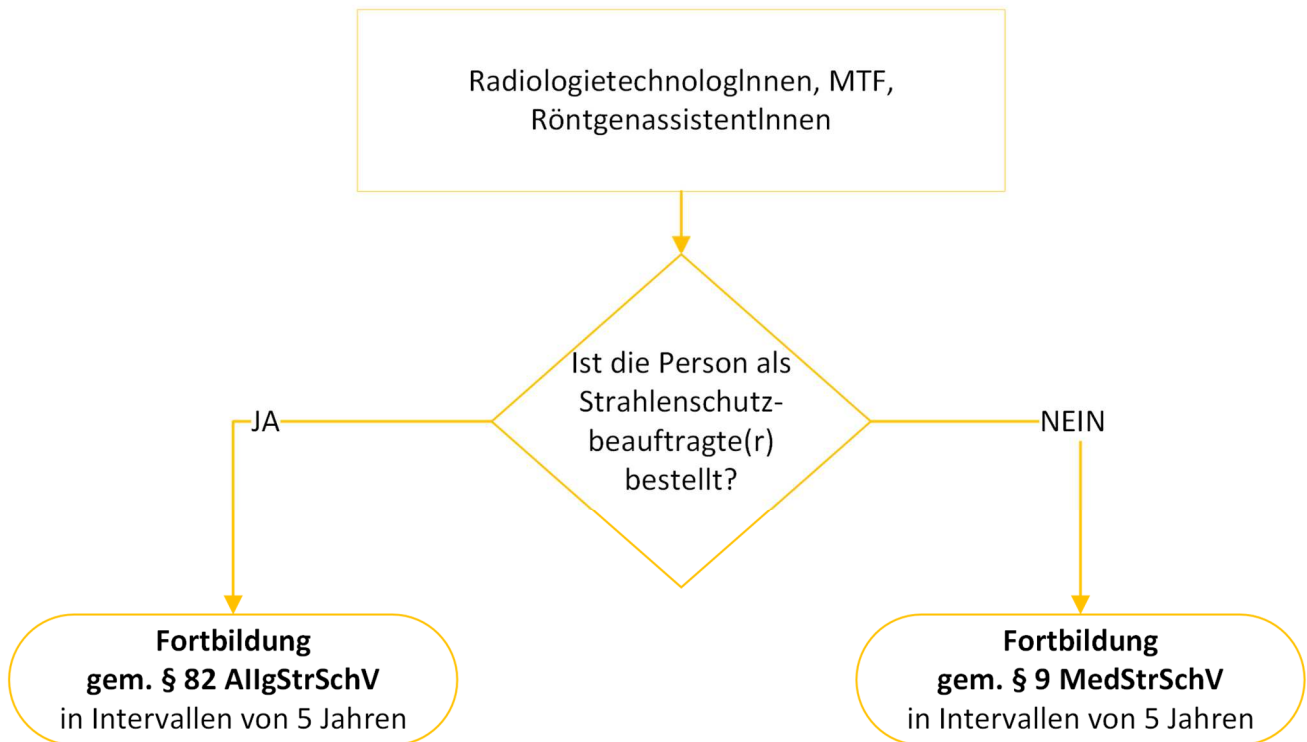
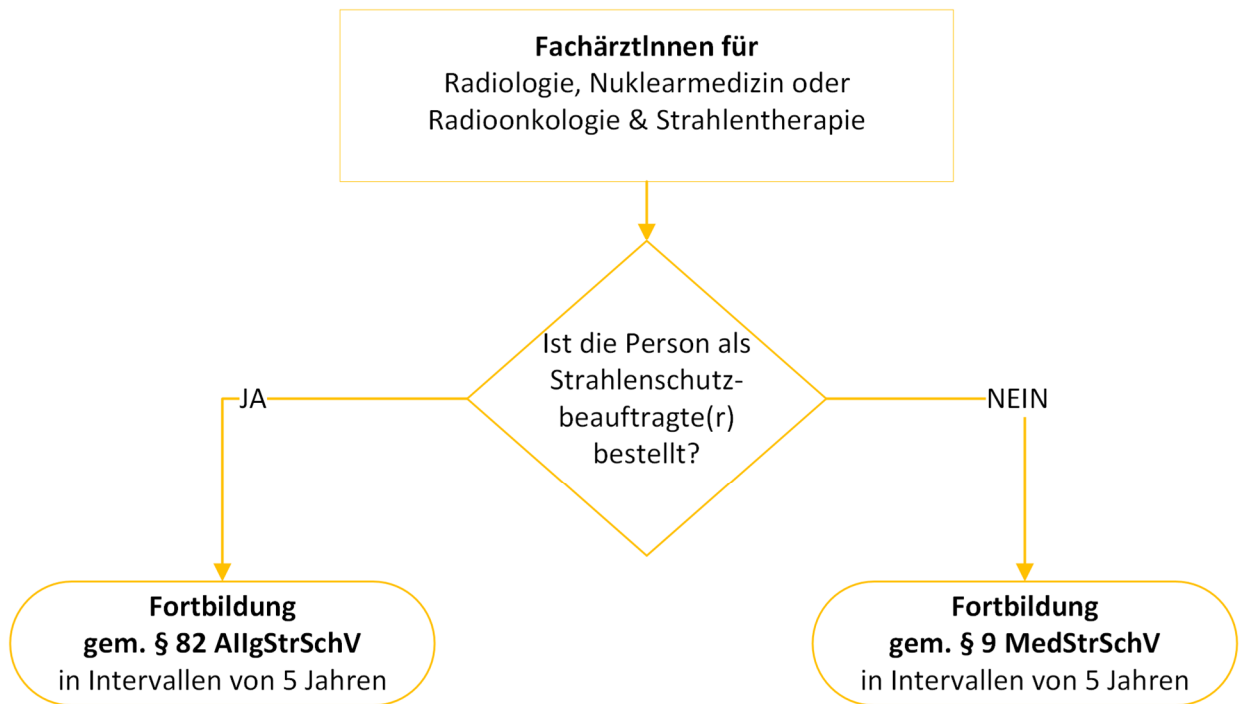
- Grundausbildung (2 Stunden – ist Voraussetzung für die Absolvierung der weiteren Module)
- Ausbildung für Röntgenaufnahmen (2 Stunden, davon 1 Stunde praktische Demonstrationen)
- Ausbildung für Durchleuchtungen (4 Stunden, davon 2 Stunden praktische Demonstrationen)
- Ausbildung für interventionelle Eingriffe (6 Stunden, davon 3 Stunden praktische Demonstrationen)
- Ausbildung für CT-Untersuchungen und CT-Interventionen (4 Stunden, davon 2 Stunden praktische Demonstrationen)
- Ausbildung für Zahnrontgenaufnahmen (2 Stunden, davon 1 Stunde praktische Demonstrationen)
- Ausbildung für die Nuklearmedizin (8 Stunden)
- Ausbildung für die Strahlentherapie (8 Stunden)

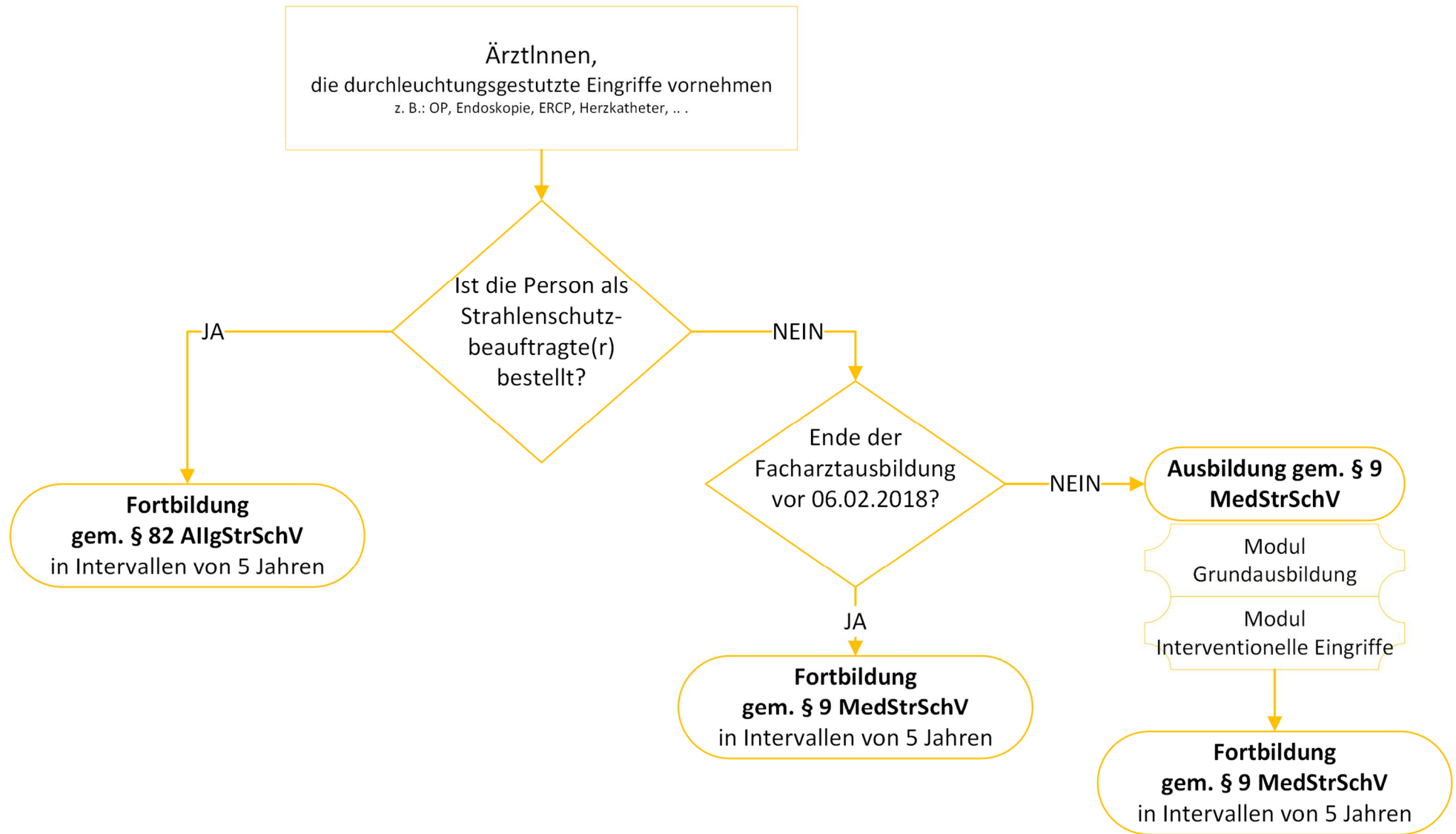
Zur Fortbildung für Anwendende Fachkräfte und an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligter Personen

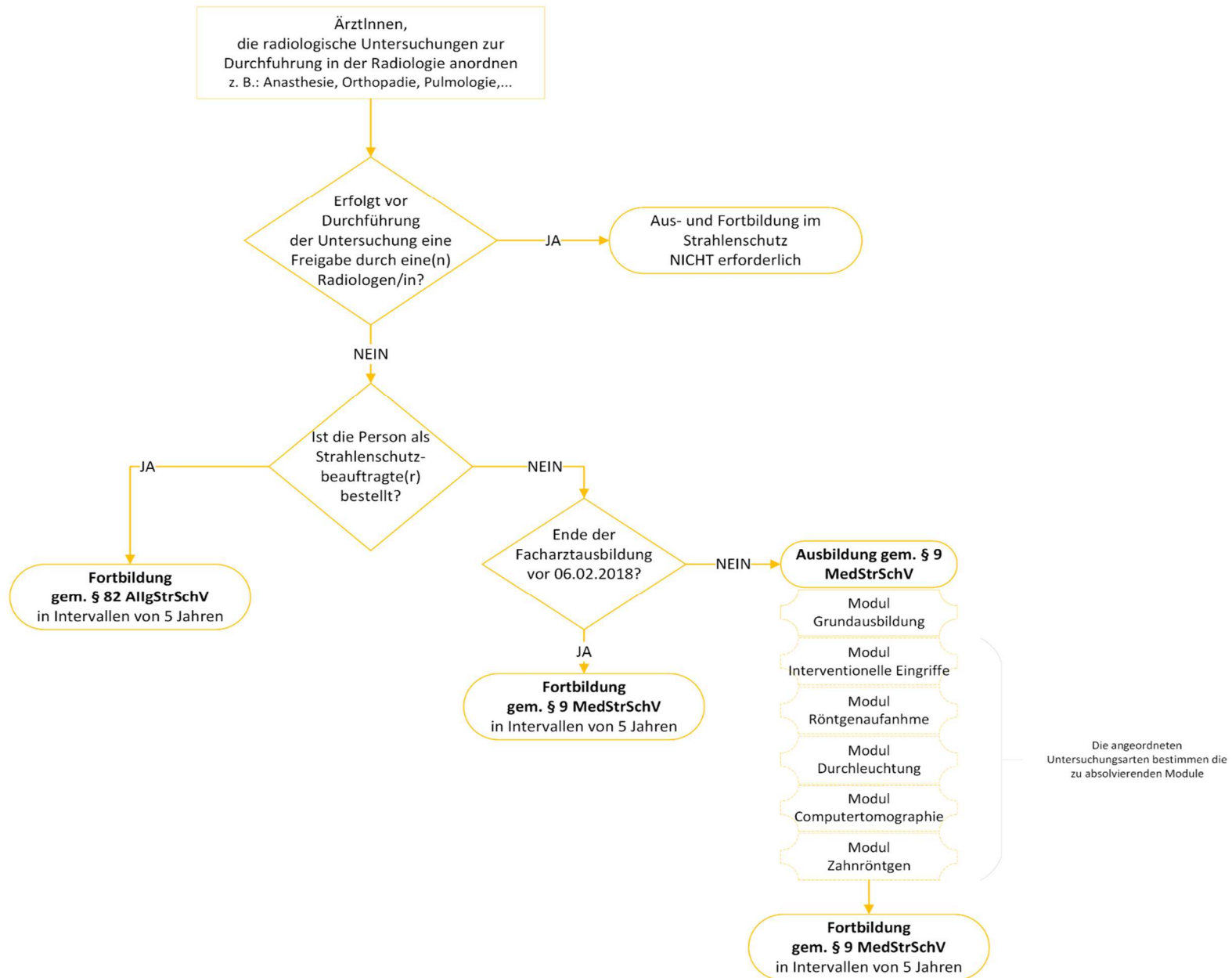
Alle Fachkräfte, die an medizinisch-radiologischen Verfahren beteiligt sind, müssen an Fortbildungen teilnehmen.

Laut § 9 Abs. 3 MedStrSchV müssen diese Personen an Fortbildungen zu den in Anlage 2 genannten Themen oder an Fortbildungen für Strahlenschutzbeauftragte im entsprechenden Bereich gemäß § 82 der AllgStrSchV 2020 teilnehmen. Die Fortbildung muss mindestens vier Stunden dauern und alle fünf Jahre wiederholt werden. Das erste Intervall beginnt im Jahr nach Beginn der Tätigkeit.

Die **Übergangsbestimmungen** besagen, dass Personen, die am 06.02.2018 bereits in ihrem jeweiligen Bereich tätig waren, ihre erste Fortbildung spätestens 2023 abschließen müssen. Für diejenigen, die 2019 angefangen haben, ist die Fortbildung erstmals 2024 fällig, und für diejenigen, die 2020 begonnen haben, ist sie erstmals 2025 fällig, und so weiter







Anmerkung

Fortbildung gem. § 82 AllgStrSchV:

Fortbildung für Strahlenschutzbeauftragte.

Häufigkeit: In Intervallen von 5 Jahren zu absolvieren

Dauer: 8 Einheiten á 45 Minuten für strahlenschutzbeauftragte in Krankenanstalten
4 Einheiten á 45 Minuten für Strahlenschutzbeauftragte im niedergelassenen Bereich

Fortbildung gem. § 9 MedStrSchV

Fortbildung für Anwendende Fachkräfte und an den praktischen Aspekten medizinisch- radiologischer Verfahren beteiligte Personen.

Häufigkeit: In Intervallen von 5 Jahren zu absolvieren

Dauer: 4 Einheiten á 45 Minuten

Ausbildung gem. § 9 MedStrSchV

Ausbildung für Anwendende Fachkräfte und an den praktischen Aspekten medizinisch- radiologischer Verfahren beteiligte Personen.

Häufigkeit:	Einmalig
Dauer Grundausbildung:	2 Einheiten á 45 Minuten
Dauer Röntgenaufnahme:	2 Einheiten á 45 Minuten
Dauer Durchleuchtung:	4 Einheiten á 45 Minuten ¹
Dauer Interventionen:	6 Einheiten á 45 Minuten ¹
Dauer CT-Untersuchungen:	4 Einheiten á 45 Minuten
Dauer Zahnröntgen:	2 Einheiten á 45 Minuten

¹ Das Ausbildungsmodul „Interventionelle Eingriffe“ beinhaltet das gesamte Ausbildungsmodul „Durchleuchtungen“. Die Module können daher kombiniert werden.